

# **Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät**

## **Präambel**

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig hat am 18.03.2026 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO-MA), Bek. vom 21.03.2024 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1552) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Ist der Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ zulassungsbeschränkt, so gilt Folgendes: Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium in einem Kombinationsstudiengang aus Wirtschaftswissenschaften und einem technischen Fach (beispielsweise Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik) oder in einem fachlich geeigneten Studiengang gemäß Absatz 2 Satz 2 erworben hat,oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Absatz 2 Satz 2 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<https://anabin.kmk.org>) festgestellt

sowie

b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nachweist

und

c) die ggf. notwendigen Sprachkenntnisse nach Absatz 4 nachweist.

- (2) Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gleichwertig oder fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss. Ein Studiengang ist als fachlich geeignet anzusehen, wenn für die Fachgebiete Wirtschaftswissenschaften und Technik (d.h. Ingenieurwesen, Informatik, Mathematik, Architektur, Biotechnologie) mindestens 60 Leistungspunkte und – davon mindestens 30 im Fach Wirtschaftswissenschaften – erworben wurden (Näheres regelt Anlage 1).
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte (83,3 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte (85,7 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters (§ 4 Absatz 3) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 1 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor- bzw. Abschlussprüfung hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule (bzw. einen diesem gleichwertigen Abschluss im deutschsprachigen Raum) erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 12.11.2014 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1011), zuletzt geändert durch Bek. v. 18.03.2021 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1340) bzw. in der jeweils gültigen Fassung). Bei Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, z. B. im Rahmen von Double-Degree-Programmen, können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden (vgl. § 8 Absatz 3).

### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Antragstellung auf Zulassung für den Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management erfolgt nach den Regelungen der §§ 3 und 4 der Allg. ZO-MA. Hierbei gelten folgende Ausschlussfristen, bis wann die Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule eingegangen sein müssen:

a) für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres

und

b) für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres.

Abweichende Termine ergeben sich bei der Teilnahme an dem Double-Degree-Programm (vgl. § 8 Absatz 2).

Diese Anträge für beide Verfahren gelten jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Ist der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt, gilt zudem Folgendes: Für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen gelten die Bewerbungsfristen nach § 4 Abs. 2 S. 1 Allg. ZO-MA bis wann die Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein müssen.

Diese Anträge gelten ebenfalls nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist auch hier nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (3) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind folgende Unterlagen – in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind – beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des zugangsbegründenden Studiengangs (bzw. sonstigen gleichwertigen Abschlusses) gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die bisher erbrachten (zugangrelevanten) Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote, jeweils einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement),
- b) der Lebenslauf,
- c) ggf. ein Nachweis nach § 2 Absatz 4 und
- d) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Satz 2 in Form von z. B. Modulbeschreibungen. Die Nachweispflicht über die absolvierten Inhalte dieser Fachgebiete obliegt der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten im Falle der Zulassungsbeschränkung auch für außerkapazitäre Anträge, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Voraussetzung für den außerkapazitären Antrag ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht um einen Studienplatz in demselben Studiengang innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl beworben und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ oder einen fachlich geeigneten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung müssen die Staatsangehörigkeiten hervorgehen.

- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Auswahl- und Zulassungsverfahren**

- (1) Findet ein hochschulinternes Auswahlverfahren nach § 1 Absatz 3 Satz 2 statt, wird dies von einem Zulassungsausschuss (§ 5) gemäß dem Absatz 2 durchgeführt.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste anhand der Abschlussnote nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

Für jeden einzelnen der vier Bewerbungstermine (bzgl. des Double-Degree-Programms gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 sowie § 8 Absatz 2) wird eine separate Rangliste gebildet.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren zulassungsbegründender Abschluss nach § 2 Absatz 3 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das dazugehörige Bachelor- bzw. Abschlusszeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters bei der Hochschule eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nachweislich nicht zu vertreten.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“**

- (1) Der Zulassungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät bestellt.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
  - 2 Mitglieder aus der professoralen Gruppe,
  - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; die Wiederbestellung ist möglich.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
  - c) im Falle eines notwendigen Auswahlverfahrens die Bildung einer jeweiligen Rangliste zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern und Mitteilung dieser an das Immatrikulationsamt bzw. das International Office, welches den Zulassungs- bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen elektronischen oder schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid auf elektronischem oder schriftlichem Wege mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist ein Auswahlverfahren nach § 4 vorausgegangen, so ist der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. Zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im vorausgegangenem Auswahlverfahren zugelassen werden konnten, nehmen an einem Nachrückverfahren teil. Weitere Bescheide werden nur im Falle einer Zulassung erstellt.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens werden frei gebliebene Studienplätze im Losverfahren auf Antrag vergeben. Sofern der Masterstudiengang „Technologieorientiertes Management“ keiner Zulassungsbeschränkung unterliegt und nach Abschluss der Einschreibungen weitere Studienplätze innerhalb der festgesetzten Kapazität zur Verfügung stehen, steht es der Hochschule frei, ein Losverfahren durchzuführen. Der Antrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal (TU-connect) zu stellen; die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 müssen erfüllt sein. Die Frist für die Antragstellung beginnt einen Monat vor Semesterbeginn und endet mit Abschluss des Losverfahrens, spätestens jedoch mit Vorlesungsbeginn; eine frühere Beendigung des Verfahrens bleibt vorbehalten.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Fachsemester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung in ein höheres Fachsemester ist ein gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) abgeschlossener Studiengang und der Nachweis der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß § 2 Absatz 2 sowie ggf. die Voraussetzung nach § 2 Absatz 4.
- (3) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
  - a) an Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms „Business Engineering in Urban Mobility“,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine

besondere Härte bedeuten würde,

c) die im gleichen Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

cc) für das erste Fachsemester zugelassen worden sind und in ein höheres Fachsemester eingestuft werden können,

d) die sonstige Gründe geltend machen.

- (4) Innerhalb jeder der vier Fallgruppen nach Absatz 3 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Bachelorabschluss (bzw. gleichwertiger Abschluss) nach § 2 Absatz 3 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegt, können für das 2. Fachsemester zugelassen werden, wenn die sonstigen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelor- bzw. Abschlusszeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der zugangsbegründende Abschluss bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.
- (6) Sofern der Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ zulassungsbeschränkt ist, gilt für Ortswechselnde, dass eine Zulassung nur zum nächsthöheren Fachsemester möglich ist. Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 müssen entsprechend erfüllt werden. Wenn die Regelstudienzeit bereits ausgeschöpft ist, ist eine Zulassung jedoch ausgeschlossen.

**§ 8 Zulassungsverfahren zum Double-Degree-Programm  
„Business Engineering in Urban Mobility“ (BEUM) mit dem European Institute of  
Innovation & Technology (EIT) bzw. der Urban Mobility Master School**

- (1) Die BEUM Partneruniversitäten und die Technische Universität Braunschweig führen ein Double-Degree-Programm in Kooperation mit der EIT Urban Mobility Master School durch. Hierfür werden 10 Plätze aus dem konsekutiven Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ bereitgestellt – 5 davon für die erste Bewerbungsphase und 5 für die zweite Bewerbungsphase (vgl. Absatz 2). Sollten die Studienplätze in der ersten Bewerbungsphase nicht vollständig belegt werden können, fallen diese in die zweite Bewerbungsphase. Sollten von diesen Plätzen nicht alle vergeben werden können, fallen die Plätze in die reguläre Studienplatzvergabe für den Studiengang.

- (2) Der Antrag auf Zulassung für das BEUM Double-Degree-Programm kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen müssen in dem Zeitraum 01.04. - 30.04. (Phase 1) und 01.06. - 20.06. (Phase 2) bei der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 2, wobei § 2 Absatz 4 keine Berücksichtigung findet. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende – vom BEUM-Programm vorgegebene – Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.
- (4) Zusätzlich zu dem vorangegangenen Absatz ist eine schriftliche Zusage der Annahme im BEUM-Programm (Letter of Acceptance) der EIT Urban Mobility Master School erforderlich.
- (5) Für die Vergabe der Plätze im Double-Degree-Programm gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.
- (6) Für außerkapazitäre Anträge gelten hier ebenfalls die Bewerbungsfristen nach § 4 Abs. 2 S. 1 Allg. ZO-MA.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie regelt erstmals das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2026/27. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“ – hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 22.05.2024 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1563) – außer Kraft.

## Anlage 1

zur Besonderen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Technologie-orientiertes Management“

Fachgebiet	Kenntnisse und Kompetenzen
Wirtschaftswissenschaften	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Rechtswissenschaften sowie des betrieblichen Rechnungswesens und beherrschen vertieftes Wissen aus wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen.
Ingenieurwesen	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen des Ingenieurwesens im Bauingenieurwesen, der Elektrotechnik und/oder des Maschinenbaus.
Informatik	Die Bewerberinnen und Bewerber sind befähigt zum Programmieren. Sie besitzen Grundkenntnisse in relevanten Gebieten der Informatik und beherrschen vertieftes Wissen aus einzelnen Vertiefungsrichtungen der Informatik.
Mathematik	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen aus den Grundlagen der Mathematik (Analysis, Lineare Algebra, Statistik usw.).
Architektur	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über Kenntnisse im Bereich Bautechnik, Entwerfen und Konstruieren, Umwelttechnik oder Städtebau- und Raumplanung.
Biotechnologie	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen aus den für die Biotechnologie relevanten Bereichen der Biologie, Chemie und Verfahrenstechnik.